

# Stenographisches Protokoll

166. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 9. November 1960

## Tagesordnung

1. Energieanleihegesetz 1960
2. Abänderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1950
3. Abänderung des Artikels IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung
4. Finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche
5. Finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft
6. Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten
7. Aufhebung der kaiserlichen EntschlieÙung vom 17. September 1856 über die Studierlaubnis für öffentlich Bedienstete
8. Kriegsofferfondsgesetz
9. Ausschüßergänzungswahlen

## Inhalt

### Bundesrat

Zuschrift des Präsidenten des Niederösterreichischen Landtages: Wahl der Bundesräte Singer und Novak (S. 3916)

Angelobung der neuen Mitglieder des Bundesrates (S. 3916)

### Personalien

Entschuldigungen (S. 3915)

### Bundesregierung

Zuschriften des Bundeskanzlers Ing. Raab:  
 Amtsenthebung der Bundesregierung (S. 3916)  
 Neubestellung der Bundesregierung (S. 3916)  
 Ankündigung einer Regierungserklärung (S. 3917)

Betrauung des Vizekanzlers Dr. Pittermann mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky (S. 3917)

Betrauung des Bundesministers für Landesverteidigung Graf mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann (S. 3917)

1. und 2. Vierteljahresbericht über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas — Ausschüß für wirtschaftliche Integration (S. 3917)

### Ausschüsse

Ausschüßergänzungswahlen (S. 3931)

## Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Oktober 1960: Energieanleihegesetz 1960

Berichterstatter: Römer (S. 3918)

kein Einspruch (S. 3918)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Oktober 1960: Abänderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1950

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 3918)

kein Einspruch (S. 3918)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Oktober 1960: Abänderung des Artikels IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung

Berichterstatter: Römer (S. 3919)

kein Einspruch (S. 3919)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 26. Oktober 1960:

Finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche

Finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft

Berichterstatter: Salcher (S. 3919)

Redner: Porges (S. 3920)

kein Einspruch (S. 3922)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Oktober 1960: Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten

Berichterstatter: Gabriele (S. 3923)

kein Einspruch (S. 3923)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Oktober 1960: Aufhebung der kaiserlichen EntschlieÙung vom 17. September 1856 über die Studierlaubnis für öffentlich Bedienstete

Berichterstatter: Gabriele (S. 3923)

Redner: Dr. Koubek (S. 3924)

kein Einspruch (S. 3926)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Oktober 1960: Kriegsofferfondsgesetz

Berichterstatter: Hallinger (S. 3926)

Redner: Stefanie Psonder (S. 3926) und Schreiner (S. 3928)

kein Einspruch (S. 3931)

## Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Schreiner und Genossen (94/A. B. zu 108/J-BR/60)

des Vizekanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Skritek und Genossen (95/A. B. zu 110/J-BR/60)

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Guttenbrunner**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 166. Sitzung des Bundesrates.

Die Protokolle der 164. Sitzung vom 20. Juli 1960 und der 165. Sitzung vom 21. Juli

1960 sind zur Einsicht aufgelegt, unbeantwortet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Dr. Reichl, Rudolfine

3916

Bundesrat — 166. Sitzung — 9. November 1960

Muhr, Dr. h. c. Machold, Eckert und Ing. Helbich.

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Niederösterreichischen Landtages. Ich bitte den Schriftführer um dessen Verlesung.

Schriftführer **Gabriele:**

„An die Kanzlei des Vorsitzenden des Bundesrates zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors Dr. Roman Rosiczky, Wien I., Parlament.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 1. Sitzung am 13. Oktober 1960 die Ersatzwahl von zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern in den Bundesrat vorgenommen.

Es wurden folgende Herren als Mitglieder gewählt:

An Stelle des zurückgetretenen Mitgliedes **Handl Hans**, Bezirksschulinspektor i. R., St. Pölten, Mühlbachgasse 13:

**Nationalrat a. D. Singer Rudolf**, Bürgermeister von St. Pölten, An der Lehne 2556;

an Stelle des zurückgetretenen Mitgliedes **Graf Josef**, Bürgermeister, Gänserndorf, Fasangasse 9:

**Novak Josef**, Oberrevident der ÖBB., Breitenfurt, Siedlung Dorotheawiese 3 (Postadresse: Wien XII., Moosbruggergasse 2/5/8).

Als Ersatzmänner:

**Abermals Kosler Erich**, Hauptschuloberlehrer, Lilienfeld, Dörfel 66, für das Mitglied **Singer Rudolf** und

**Ing. Voglsinger Wilhelm**, Radiomechaniker, Orth an der Donau Nr. 25, für das Mitglied **Novak Josef**.

Der Vorsitzende des Bundesrates, Herr Josef Guttenbrunner, Große benthal bei Klagenfurt, Kärnten, Neuhausstraße 2 a, und das Bundeskanzleramt, Abteilung 2, Verfassungsdienst, sind verständigt.

Sassmann  
Präsident“

**Vorsitzender:** Die zwei vom Niederösterreichischen Landtag entsandten Bundesräte sind im Hause erschienen. Ich werde daher sogleich ihre Angelobung vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch den Schriftführer werden die beiden Bundesräte namentlich aufgerufen. Bei Namensaufruf werden diese das Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ leisten.

Ich ersuche den Schriftführer um die Verlesung der Gelöbnisformel und anschließend um den Namensaufruf.

*Schriftführer Gabriele verliest die Gelöbnisformel. — Die Bundesräte Singer und Novak leisten die Angelobung.*

**Vorsitzender:** Ich begrüße die zwei neuent sandten Bundesräte herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Eingelangt sind ferner drei Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte den Schriftführer, sie zu verlesen.

Schriftführer **Gabriele:**

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschlie ßung vom 3. November 1960 die Mitglieder der Bundesregierung ihres Amtes ent hoben hat.

Julius Raab“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich beehre mich, die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschlie ßung vom 3. November 1960 gemäß Artikel 70 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsge setzes in der Fassung von 1929 mich zum Bundeskanzler ernannt hat.

Weiters hat der Herr Bundespräsident über meinen Vorschlag ernannt:

Gemäß Artikel 70 Absatz 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

den Abgeordneten zum Nationalrat **DDR. Bruno Pittermann** zum Vizekanzler,

den ehemaligen Amtsführenden Stadtrat der Stadt Wien **Josef Afritsch** zum Bundesminister für Inneres,

den Abgeordneten zum Nationalrat **Doktor Christian Broda** zum Bundesminister für Justiz,

den Ministerialrat im Bundesministerium für Unterricht **Dr. Heinrich Drimmel** zum Bundesminister für Unterricht,

den Abgeordneten zum Nationalrat **Anton Proksch** zum Bundesminister für soziale Ver waltung,

den Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen **Dr. Eduard Heilingsetzer** zum Bundesminister für Finanzen,

den Abgeordneten zum Nationalrat **Dipl.-Ing. Eduard Hartmann** zum Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

den Abgeordneten zum Nationalrat **Doktor Fritz Bock** zum Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,

den Abgeordneten zum Nationalrat **Dipl.-Ing. Karl Waldbrunner** zum Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft,

den Abgeordneten zum Nationalrat **Ferdinand Graf** zum Bundesminister für Landesverteidigung,

den Abgeordneten zum Nationalrat Doktor Bruno Kreisky zum Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten;

gemäß Artikel 70 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 78 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

den Abgeordneten zum Nationalrat Franz Grubhofer zum Staatssekretär und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Inneres beigegeben,

den Abgeordneten zum Nationalrat Eduard Weikhart zum Staatssekretär und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau beigegeben,

den Abgeordneten zum Niederösterreichischen Landtag Otto Rösch zum Staatssekretär und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Landesverteidigung beigegeben,

den Abgeordneten zum Nationalrat Universitätsprofessor Dr. Franz Gschnitzer zum Staatssekretär und ihn zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten beigegeben.

Julius Raab“

**Vorsitzender:** Diese zwei Schreiben dienen zur Kenntnis.

**Schriftführer Gabriele:**

„Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich mitzuteilen, daß ich morgen infolge offizieller Verpflichtungen nicht in Wien anwesend sein werde und daher nicht in der Lage bin, der für 9 Uhr anberaumten Sitzung des Bundesrates beizuwohnen.

Gleichzeitig darf ich Sie in Kenntnis setzen, daß ich bei der nächstfolgenden Sitzung des Bundesrates die Bundesregierung vorstellen und in deren Namen eine Erklärung abgeben werde.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Julius Raab“

**Vorsitzender:** Wir nehmen auch dieses Schreiben des Herrn Bundeskanzlers zur Kenntnis.

Eingelangt sind weiters zwei Vertretungsschreiben. Ich bitte den Schriftführer, auch diese zu verlesen.

**Schriftführer Gabriele:**

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 5. November 1960, Zl. 9779/60,

über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Bruno Kreisky Vizekanzler DDr. Bruno Pittermann mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

**Vorsitzender:** Dient ebenfalls zur Kenntnis. Ich bitte den Schriftführer, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

**Schriftführer Gabriele:**

„An Herrn Vorsitzenden des Bundesrates. Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 5. November 1960, Zl. 9780/60, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Eduard Hartmann den Bundesminister für Landesverteidigung Ferdinand Graf mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

**Vorsitzender:** Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist außer dem 1. Vierteljahresbericht auch der 2. Vierteljahresbericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas, die ich beide dem Ausschuß für wirtschaftliche Integration zugewiesen habe.

Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir außerdem der Vorschlag zugekommen, über die Tagesordnungspunkte 4 und 5 die Debatte gemeinsam abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir werden daher so vorgehen. Die Abstimmung wird selbstverständlich

3918

Bundesrat — 166. Sitzung — 9. November 1960

lich über beide Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates getrennt erfolgen.

Bevor wir in die Behandlung der Tagesordnung eingehen, begrüße ich den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel. *(Allgemeiner Beifall.)*

**1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Oktober 1960: Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für eine Anleihe der Verbundgesellschaft (Energieanleihegesetz 1960)**

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Energieanleihegesetz 1960.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Römer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! In den verschiedenen Berichten und Pressemeldungen, die im Zusammenhange mit dem vorliegenden, vom Nationalrat verabschiedeten Gesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für eine Anleihe der Verbundgesellschaft, Energieanleihegesetz 1960, hinausgegangen sind, wird auf die stürmische Entwicklung auf dem Energiesektor hingewiesen.

Eine Zeitung berichtet dazu unter der Überschrift „Zahl der Waschmaschinen sechzigfach, Zahl der Kühlschränke von 1951 bis 1959 um das 21fache erhöht“. Aus anderen Mitteilungen erfahren wir, daß die Zahl aller übrigen Elektrogeräte annähernd im gleichen Ausmaße zunimmt.

Wir könnten uns heute ein Leben ohne Elektrizität nicht mehr vorstellen. Daß es daher ein Gebot der Stunde ist, für den Ausbau der Kraftwerke vorzusorgen, dürfte unbestritten sein.

Derzeit umfaßt das Ausbauprogramm der Verbundgesellschaft die Projekte Aschach, Edling, Zeltweg, Losenstein und Schärding sowie einige kleinere Ergänzungen und Planungen. Hiefür wird ein Betrag von rund 2,5 Milliarden Schilling benötigt. Unter anderem ist zur Bedeckung dieses Finanzerfordernisses vorgesehen, den Betrag von rund 700 Millionen Schilling auf dem inländischen Kapitalmarkt durch Begebung einer Anleihe aufzubringen.

Im Zusammenhang mit dieser neuen Anleihe, die mit 7 Prozent verzinst und zum Kurse von 99¼ Prozent begeben wird, ist ein Umtausch früherer Energieanleihen möglich. Jeweils 25 Prozent des Zeichnungsbetrages werden auch in Anleihestücken der 4prozentigen und 5½prozentigen Energieanleihen 1955 für die neue Anleihe in Anrechnung gebracht. Dadurch würde sich das erwähnte Erfordernis von 700 Millionen Schilling auf 875 Millionen

Schilling erhöhen. Um einer eventuellen Überzeichnung Rechnung zu tragen, soll der gesetzliche Rahmen der Haftung mit 1 Milliarde Schilling festgesetzt werden.

Dieses Gesetz wurde gestern im Finanzausschuß beraten und besprochen. Ich wurde beauftragt, hier den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Oktober 1960: Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1950 abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zu Punkt 2 der Tagesordnung: Abänderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1950.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich bitte ihn, seinen Bericht zu erstatten.

**Berichterstatter Mayrhauser:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1960 eine Abänderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 beschlossen. Nach dieser können die Behörden besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen, von Personen, die bei der Übertretung bestimmter Verwaltungsvorschriften, insbesondere bei Verkehrsdelikten, auf frischer Tat betreten werden, Geldstrafen bis zum Ausmaß von 50 S einzuheben. Bisher war dieses Höchstausmaß mit 20 S begrenzt. Die Erhöhung war insbesondere deswegen notwendig, weil die bisherigen Geldstrafen wegen ihrer relativen Geringfügigkeit nicht mehr als Strafen empfunden wurden, sodaß die Verwaltungsorgane sehr oft die Anzeige an die zuständige Behörde erstattet haben, um dadurch eine angemessene Bestrafung herbeizuführen.

Die vorliegende Novellierung erfolgt daher vor allem auch im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung.

Meine Damen und Herren! Im Auftrage des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beantrage ich, der Hohe Bundesrat möge dem zur Debatte stehenden Gesetzesbeschluß die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Oktober 1960: Bundesgesetz, mit dem Art. IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zu Punkt 3 der Tagesordnung: Abänderung des Artikels IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zu referieren.

**Berichterstatter Römer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Das vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz, mit dem Artikel IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung abgeändert wird, hat einer Forderung auf Schutz der Personen, die mit Maschinen arbeiten müssen, entsprochen. Bisher waren nur Gewerbetreibende verpflichtet, bei Lieferung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen die entsprechenden Schutzvorrichtungen anzubringen. Bei einem großen Teil von Maschinen, die von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an ihre Mitglieder geliefert werden, mußten gemäß Artikel IV Abs. 2 des Kundmachungspatentes diese Schutzbestimmungen nicht eingehalten werden.

Um die bäuerliche Bevölkerung, die heute einen wesentlichen Teil ihrer Arbeit nur mehr mit Maschinen bestreiten kann, restlos zu schützen, muß ein lückenloser Maschinenschutz angestrebt werden. Mit dem vom Nationalrat verabschiedeten Gesetz wird dieser berechtigten Forderung entsprochen. Die Kompetenz des Bundes ist gegeben.

Der zuständige Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem vom Nationalrat verabschiedeten Gesetz befaßt und mich beauftragt, hier den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Oktober 1960: Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche**

**5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Oktober 1960: Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft**

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zum 4. und 5. Punkt der Tagesordnung, über die wir gemeinsam debattieren. Es sind dies:

Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche, und

Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist Herr Bundesrat Salcher. Ich bitte ihn, zunächst über Punkt 4 zu berichten.

**Berichterstatter Salcher:** Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der uns zur Beratung vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates beinhaltet die endgültige finanzielle Wiedergutmachungsregelung der Republik Österreich gegenüber der altkatholischen Kirche. Es wurden schon im Sinne des Artikels 26 des Staatsvertrages durch provisorische Wiedergutmachungsgesetze vom Jahre 1958 und 1959 provisorisch Leistungen an die altkatholische Kirche erbracht, und zwar für die Jahre 1958, 1959 und 1960 jeweils Leistungen in der Höhe von jährlich 300.000 S. Die nunmehrige endgültige Regelung sieht folgende Wiedergutmachungsleistungen der Republik Österreich an die altkatholische Kirche vor: ab 1961 jährlich 150.000 S, ferner den Gegenwert der jeweiligen Bezüge von vier Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges; als solcher wird der jeweilige Gehalt eines Bundesbeamten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IV, 4. Gehaltsstufe samt Sonderzahlungen und Teuerungszuschlägen angenommen. Diese Leistungen hat der Bund jeweils in vier Jahresteilbeträgen an die altkatholische Kirche zu erbringen. Die Aufteilung dieser Mittel wird der altkatholischen Kirche überlassen. Ebenso behält sie weiterhin das Recht auf Einhebung von Kirchenbeiträgen.

Mit der Vollziehung des § 1 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, und mit der Vollziehung des § 2 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich in seiner gestrigen Sitzung ermächtigt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich bitte den Herrn Berichterstatter, gleich auch über den Punkt 5 der Tagesordnung zu berichten.

**Berichterstatter Salcher:** Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates betrifft finanzielle Leistungen der Republik Österreich

an die israelitische Religionsgesellschaft. Diese Regelung basiert nicht auf einer früheren staatlichen Verpflichtung wie bei der altkatholischen Kirche und den übrigen christlichen Kirchen, sondern es sind neu festgelegte Leistungen, die die Zweite Republik an die israelitische Religionsgesellschaft als Wiedergutmachungsleistungen erbringt. Dieses Gesetz sieht zunächst eine einmalige Zuwendung der Republik Österreich von 30 Millionen Schilling vor, ferner eine laufende Zuwendung von jährlich 900.000 S und den Ersatz der jeweiligen Bezüge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges wie bei der altkatholischen Kirche, also des Bezuges eines Bundesbeamten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IV, 4. Gehaltsstufe mit Sonderzahlungen und Teuerungszuschlägen.

Diese Leistungen sind rückwirkend vom Jahre 1958 an zu erbringen. Sie haben besonders im Hinblick auf die großen Schäden, welche dieser Religionsgemeinschaft während der NS-Zeit durch Vernichtung der Gotteshäuser, der Friedhöfe und sonstiger Kulturdenkmäler zugefügt wurden, Bedeutung. Sie sollen eine Teilwiedergutmachung dieser Schäden darstellen.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich in seiner gestrigen Sitzung ermächtigt, dem Hohen Hause zu empfehlen, auch gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Porges. Ich bitte ihn, zu sprechen.

**Bundesrat Porges:** Hohes Haus! Verehrte Damen und Herrn! Wenn wir am heutigen Tage das Gesetz über die Leistungen an die altkatholische Kirche, im besonderen aber das Gesetz über die Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft beraten und beschließen sollen, ist das mehr als ein Zufall. Denn ich trete heute, am 9. November, nicht ohne innere Bewegung an das Rednerpult des Hauses, an dem Tage, an dem vor genau 22 Jahren auf Weisung der nationalsozialistischen Reichsbehörden die Pogrome im deutschen Reichsgebiet aufgeflammt sind, an jenem Tag, an welchem die ganze Bestialität und Brutalität dieses Regimes zum Durchbruch kam und sich in den Leiden der gequälten und unterdrückten jüdischen Menschen manifestierte.

Wer wie ich diesen 9. und 10. November in Wien erlebt hat, wer Augenzeuge dieses furchtbaren Geschehens gewesen ist, wird die Bilder dieses Tages nie mehr loswerden. Ich sehe noch die von Angst gehetzten Menschen vor mir, die sich irgendwo in einer,

wie sie glaubten, durch die arischen Wohnungsinhaber geschützten Wohnung versammelten, wie aber auch dort Nazihorden eindringen, die Menschen schlugen, ihnen ihre Wertsachen — Uhren, Ringe, auch die Eheringe, den Frauen ihren Ohrschmuck — wegnahmen, wie diese Menschen ihre Geldtaschen ausleeren mußten und dafür noch Schläge empfangen.

Ich habe es erlebt, wie dem kleinen jüdischen Geschäftsmann und Lebensmittelhändler in meinem Wohnhaus von einer entmenschten Horde Fenster und Türen eingetreten wurden, wie ihm die Lebensmittel geplündert und geraubt wurden und wie er selbst und seine Frau unter dem Hohngelächter der Menge schwer mißhandelt wurden, wie in dem kleinen Kaffeehaus auf der gegenüberliegenden Seite der jüdische Geschäftsinhaber gezwungen wurde, unter dem Johlen einer fanatisierten Menge das Wort „Jude“ auf die Scheiben seines Kaffeehauses zu schreiben. Wer dann erlebt hat, wie das jüdische Gotteshaus angezündet wurde, wie Nazis in Uniform und ohne Uniform johlend in das Gotteshaus eindringen und dort jene Verwüstungen anrichteten, die mit Worten zu beschreiben ja nicht möglich ist, wer das alles erlebt hat und sich das alles heute noch einmal vor das geistige Auge stellt, der wird heute, an dem Tag, an dem wir eine kleine Wiedergutmachung für diese furchtbaren Schäden leisten sollen, dies mit tiefer Genugtuung tun.

Bei den Ereignissen vom 9. und 10. November 1938 wurden durch Feuer und durch Sprengwirkung sämtliche jüdischen Gotteshäuser, Tempel und sonstige Andachtsstätten zur Gänze zerstört und vernichtet. Die meisten dieser Gotteshäuser blickten auf eine jahrzehntelange Tradition zurück. Nicht nur die in diesen Gotteshäusern vorhandenen Kultgegenstände, sondern auch die Einrichtungen stellten oft unersetzbare kulturhistorische Werte dar. Die Thora-rollen, die Heilige Schrift, wurden verbrannt, geschändet, auf der Straße unter dem Johlen der Menge zerrissen und mit Füßen zertreten.

Die jüdische Gemeinde Wiens war eine der größten der Welt, mit einer jahrhundertealten Tradition, eine Gemeinschaft des Kulturbürgertums, das der Entwicklung dieser Stadt viele Impulse gegeben hat.

Wenn wir den Wert des damals Zerstörten betrachten, so möchte ich nur einige wenige Beträge nennen: In der Stadt Wien allein wurden 23 Tempel, Synagogen und Bethäuser zerstört. Ihr Wert im Jahre 1938 wird mit über 4 Millionen damaligen Schilling beziffert. In Niederösterreich waren es 16 Tempel und Gotteshäuser, im Burgenland waren es 11, in Oberösterreich 2 — die Tempel in Linz und in Steyr —, in Salzburg ein Tempel, in

der Steiermark einer, in Tirol einer und in Vorarlberg einer. Die gesamte Schadenssumme der zerstörten Tempel wird — auf 1938 bezogen — mit 8,389.000 S beziffert. Wenn Sie den offiziellen Aufwertungsfaktor von 1:10 in Rechnung stellen, kommt als Wert der zerstörten Tempel heute ungefähr ein Betrag von 84 Millionen Schilling heraus.

Die 745 in Österreich vernichteten Thorarollen, ein bei der jüdischen Gemeinschaft verehrtes und hochgehaltenes Requisite jüdischer Kulthandlungen, werden mit 18,625.000 S berechnet. Dazu kommen noch die verschiedenen rituellen Kultgegenstände, die ebenfalls immer reich ausgestattet waren und auch zertrümmert und geraubt wurden, die Bundeslade, Baldachine, die Teppiche, die Kandelaber, die Wandleuchten und andere Kultgegenstände. Der Gesamtwert der in allen Bethäusern und Tempeln Österreichs so zerstörten Gegenstände wird auf ungefähr 30 Millionen Schilling geschätzt. Wenn Sie diese drei Schadenssummen — die Zerstörung der Tempel und Bethäuser, der Thorarollen und der sonstigen Kultgegenstände — addieren, dann ergibt sich heute ein Schätzwert von zusammen 132,5 Millionen Schilling. Die Summe, die wir heute als Wiedergutmachung leisten, ist also bei weitem noch kein materieller Gegenwert für das Verlorene, da der historische und kulturelle Wert bei vielen dieser Objekte unschätzbar ist.

Meine Damen und Herren! Wenn wir die materielle Lage der jüdischen Religionsgemeinschaft von heute betrachten und mit dem Jahr 1938 vergleichen, so ergibt sich, daß bis zum Jahre 1938 die Erfordernisse zu 50 Prozent aus den Erträgen der Kultussteuer gedeckt werden konnten. Infolge der Machtergreifung des Nationalsozialismus im Jahre 1938 hatten die Kultusgemeinden bis 1945 überhaupt kein Steueraufkommen.

Der Rest der jüdischen Bevölkerung in Österreich, die aus fast 200.000 Seelen bestand, wurde dann in die Konzentrations- und Vernichtungslager deportiert, und 60.000 österreichische Juden wurden durch das braune Regime ermordet. Der Mitgliederstand der Kultusgemeinde hat sich von rund 180.000 im Jahre 1937 auf unter 10.000 nach dem heutigen Stand verringert. Aber die zentralen Verwaltungsaufgaben, die neuen Aufgaben, die die Kultusgemeinde heute zu erfüllen hat und die sie vor 1938 noch nicht erfüllen mußte, haben natürlich die finanzielle Lage der Kultusgemeinde äußerst prekär gestaltet, sodaß es als ein Akt der Wiedergutmachung erscheint, aber auch als ein

Beitrag, dieser Gemeinschaft das Leben und Wirken überhaupt möglich zu machen, wenn wir ihr heute einige Millionen zuweisen.

Dazu kommt, daß die Kultusgemeinde heute in Wien 36 Friedhöfe zu betreuen hat, 4 Friedhöfe in Linz, und daß die Erhaltung dieser Friedhöfe heute deshalb größere Mittel erfordert, weil die Verwandten der Toten, die Angehörigen der Begrabenen zum überwiegenden Teil nicht mehr da sind, ausgewandert sind oder selbst ermordet wurden und heute nicht mehr in der Lage sind, zur Erhaltung der Gräber beizutragen. Ich weiß nicht, wie viele von Ihnen schon einen Teil des jüdischen Friedhofes am Zentralfriedhof in Wien besucht haben und feststellen konnten, in welchem verfallenen, ungepflegtem Zustand sich diese Ruhestätte befindet, weil niemand von den Angehörigen da ist, der die Gräber pflegen könnte und der Kultusgemeinde zum größten Teil die Mittel dazu gefehlt haben. *(Vorsitzender-Stellvertreter Skritek übernimmt den Vorsitz.)*

Dazu kommen die Fürsorgeaufgaben, und dazu kommt natürlich auch ein Verwaltungsapparat, der nicht nur den österreichischen oder den Wiener Juden dient, sondern der heute eine Zentrale für die Juden der ganzen Welt geworden ist, weil von den Nachkommen der Emigranten von 1938 heute aus allen Weltteilen Anfragen gestellt und Auskünfte in Wien eingeholt werden; Dokumente müssen an jene, die draußen leben, ausgestellt werden, und diese Arbeit erfordert eine Reihe von Beamten, die ausschließlich mit diesen Dingen beschäftigt sind.

Im Staatsvertrag vom Jahre 1955 ist im Artikel 26 Österreichs Verpflichtung festgelegt, die Rechte und Interessen und die Vermögensschaften der Minderheitsgruppen in Österreich zu wahren. Ich möchte dem Hohen Hause und seinen Mitgliedern den Wortlaut der Ziffer 1 des Artikels 26 zur Kenntnis bringen, weil der Text nicht immer genau bekannt ist. Er lautet:

„Soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden sind, verpflichtet sich Österreich in allen Fällen, in denen Vermögensschaften, gesetzliche Rechte oder Interessen in Österreich seit dem 13. März 1938 wegen der rassischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle gewesen sind, das angeführte Vermögen zurückzugeben und diese gesetzlichen Rechte und Interessen mit allem Zubehör wiederherzustellen. Wo eine Rückgabe oder Wiederherstellung nicht möglich ist, wird für auf Grund solcher Maßnahmen erlittene Verluste

eine Entschädigung in einem Ausmaß gewährt, wie sie bei Kriegsschäden österreichischen Staatsangehörigen jetzt oder späterhin generell gegeben wird.“

Mit den heutigen beiden Gesetzen erfüllen wir also auch eine Verpflichtung, die uns der Staatsvertrag vom Jahre 1955 auferlegt.

Meine Damen und Herren! Die Wiedergutmachung, die heute hier beschlossen wird, kann natürlich nur ein Teilersatz für die erlittenen ungeheuren materiellen Schäden sein. Unvergütbar und unersetzbar ist aber der Schaden, der den jüdischen Menschen in ihren Menschenrechten zugefügt wurde. Unersetzbar sind die Toten, die Ermordeten, die in den Gaskammern Umgebrachten. Unvergütbar ist das ungeheure Leid jener, die jahrelang in den Konzentrationslagern leben mußten und vielleicht am Ende dann doch den Tod erlitten haben, unvergütbar sind die Leiden jener Menschen — und hierfür sind die Namen Auschwitz, Dachau, Ravensbrück und Mauthausen Fanale —, die in diesen Vernichtungslagern leben und schließlich sterben mußten.

Angesichts alles dessen erhebt sich die Frage, was wir tun können, um eine Wiederholung solcher furchtbarer Ereignisse, eine Wiederholung solch furchtbaren Erlebens zu vermeiden. Ich glaube, es gibt da eine einfache Formel für uns alle, die wir uns zur Lebensregel machen müßten: Niemals vergessen, das Erlebte wachhalten und an die jungen Menschen, an die Menschen der kommenden Generationen weitergeben!

Ich habe vor einiger Zeit in einem Wiener Kino den Film „Mein Kampf“ gesehen, einen Dokumentarfilm über die Zeit des Nationalsozialismus, in dem die ganze Grausamkeit, die ganze Barbarei dieses Regimes erschütternd dargestellt wird. Ich habe nach dem Ende des Filmes die Menschen betrachtet, die das Kino verlassen haben. Während sonst nach einem Film die Leute plaudernd das Kino verlassen und sich über das Gesehene, über Schauspieler und so weiter unterhalten, habe ich in diesem Falle festgestellt, daß die ungefähr 300 Besucher den Saal schweigend verlassen haben. Es konnte sich niemand dem entsetzlichen Eindruck der vorgeführten Bilder entziehen.

Es ist nun von den Unterrichtsbehörden die Weisung erfolgt — und dafür darf ich dem anwesenden Herrn Bundesminister danken —, in den Schulen den Geschichtsunterricht nicht mit dem Jahre 1918 zu beenden, sondern auch die neue und die neueste Zeit, die Zeit unseres Erlebens in den Geschichtsunterricht der Schulen aufzunehmen. Auch das wird ein erfolgreiches Mittel sein, um die Wiederkehr solcher Dinge zu verhindern.

Ich nenne die Ausstellung des Wiener Stadtschulrates, und ich habe auch mit Befriedigung vermerkt, daß der Stadtschulratspräsident Dr. Neugebauer mit den Wiener Landes- und Bezirksschulinspektoren vor einigen Tagen das Konzentrationslager Mauthausen besucht hat. Ich glaube, daß dieser Besuch für die Lehrer Mahnung gewesen ist, der ihnen anvertrauten heranwachsenden Jugend die Verirrungen menschlichen Denkens und Handelns zu zeigen.

Meine Damen und Herren! Das alles ist Aufgabe der Menschen über alle Parteigrenzen hinweg, das ist Aufgabe für uns alle, ob wir nun in diesem oder in jenem Lager stehen. Die heilige Verpflichtung, Mensch zu sein, wird uns gerade heute am 9. November besonders eindringlich vor Augen geführt.

Ich glaube, ich kann meine Ausführungen nicht besser schließen als mit den Worten, die der Wiener Landtagspräsident an die jüdischen Mitbürger Österreichs zum jüdischen Neujahrstag geschrieben hat: „Recht und Menschlichkeit sind die Grundlagen jeder wahren Gemeinschaft. In einer noch nicht fernen Vergangenheit wurde den jüdischen Menschen beides verweigert. Unser Gelöbniß sei daher, alles zu tun, daß ein solches Unheil nie wiederkehre!“

Wenn heute das Hohe Haus beiden Gesetzen — vor allem dem die Israelitische Kultusgemeinschaft betreffenden Gesetz — seine Zustimmung gibt, dann erfolgt dies als die Erfüllung einer Ehrenpflicht gegenüber den Lebenden oder, besser gesagt, gegenüber den Überlebenden und in ehrfurchtsvollem Gedenken an die Millionen Toten. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er das Schlusswort wünscht. — Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen daher zur Abstimmung, die wir über die Punkte 4 und 5 der Tagesordnung getrennt vornehmen.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Oktober 1960: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten abgeändert und ergänzt wird**

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten.



Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gabriele. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Gabriele**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß dient dem Zweck, volle Klarheit hinsichtlich der Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten zu schaffen.

Der § 2 des Bundesgesetzes vom 5. März 1952, BGBl. Nr. 58, regelt die Zulassungsbedingungen über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten. Bei der Beratung und Beschlußfassung des Bundesgesetzes vom 5. März 1952 ging man von der Voraussetzung aus, daß es selbstverständlich sei, daß alle geforderten Bedingungen innerhalb der jeweils geltenden Studiendauer zu erfüllen sind. Bei der Überprüfung der Anträge auf Zulassung zur Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten konnte man aber feststellen, daß manche Kandidaten die im § 2 erwähnten gesetzlichen Bedingungen nach einer oft wesentlich längeren als im Durchschnitt normalen Studiendauer erfüllt haben. Dadurch haben aber diese Kandidaten gegenüber jenen, die ihre Studien in einer durchschnittlich normalen Studiendauer vollendet haben, einen Vorteil, da es ihnen infolge der längeren Studiendauer eher möglich war, bessere beziehungsweise beste Prüfungserfolge zu erzielen. Da nach den bisherigen Bestimmungen aber auch solche Kandidaten zur Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten zugelassen werden mußten, war eine klarere Fassung des Gesetzestextes notwendig, um künftighin in solchen Fällen die Kandidaten von der auszeichnungsweisen Wohltat einer derartigen Promotion auszuschließen.

In Zukunft muß daher von Fall zu Fall bei der Vorprüfung des Gesuches um Zulassung zur Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten von der zuständigen akademischen Behörde beurteilt werden, ob die Studiendauer des Kandidaten als durchschnittlich normal oder als übermäßig lang einzuschätzen ist, da eine höchstzulässige Studiendauer durch eine genaue Zeitangabe im Hinblick auf verschiedene Umstände gesetzlich nicht geregelt werden konnte. Um Härten zu vermeiden, ist im Gesetz vorgesehen, daß eine längere Studiendauer durch triftige Gründe, insbesondere durch die Tätigkeit als Werkstudent, durch die Unterbrechung des Studiums aus materiellen Gründen, durch Krankheit und dergleichen mehr, entschuldigt werden kann.

Der Unterrichtsausschuß des Nationalrates hat sich mit der Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. Oktober befaßt und unter

Vornahme zweier Textberichtigungen im Artikel I sowie unter Hinweis auf einen weiteren triftigen Grund für eine Verlängerung des Studiums — Übernahme eines besonders umfangreichen und schwierigen Themas oder Wechsel des Dissertationsthemas — der Gesetzesvorlage zugestimmt. In der 41. Sitzung des Nationalrates am 26. Oktober 1960 wurde der Gesetzesentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes zum Beschluß erhoben.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich am 8. November 1960 eingehend mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt und mich ermächtigt, Ihnen den Vorschlag zu unterbreiten, gegen denselben keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Zu Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Oktober 1960: Bundesgesetz, womit die kaiserliche Entschließung vom 17. September 1856 über die Studienerlaubnis für öffentlich Bedienstete aufgehoben wird**

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Aufhebung der kaiserlichen Entschließung vom 17. September 1856 über die Studienerlaubnis für öffentlich Bedienstete.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Bundesrat Gabriele. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Gabriele**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Es freut mich, daß ich für diesen Gesetzesbeschluß als Berichterstatter bestimmt wurde. Ich habe, wie aus dem Protokoll über die Sitzung des Bundesrates vom 3. April 1959 hervorgeht, damals anläßlich einer Debattenrede darauf hingewiesen, daß noch eine kaiserliche Entschließung aus dem Jahre 1856 in Geltung ist, welche eine Diskriminierung der öffentlich Bediensteten gegenüber allen anderen Bevölkerungsschichten bedeutet. Auch auf dem im Jahre 1959 abgehaltenen Gewerkschaftstag der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten habe ich in meinem dort erstatteten Referat die Aufhebung dieser Entschließung verlangt.

In der 32. Sitzung des Nationalrates am 4. Mai 1960 haben die Abgeordneten Dr. Hetzenauer, Dr. Kummer und Genossen einen Antrag, betreffend die Aufhebung der kaiserlichen Entschließung vom 17. September 1856 über die Studienerlaubnis für öffentlich Bedienstete eingebracht, und in der 36. Sitzung

des Nationalrates am 6. Juli 1960 haben die Abgeordneten Holzfeind, Dr. Winter und Genossen einen gleichlautenden Antrag gestellt. Beide Anträge wurden dem Unterrichtsausschuß des Nationalrates zur Vorberatung zugewiesen und dieser beschloß, die genannten Anträge unter einem zu behandeln.

In beiden Anträgen wurde in der Begründung darauf hingewiesen, daß wohl im Ministerialentwurf eines Hochschulstudiengesetzes die Aufhebung dieses Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1856 vorgesehen ist, daß aber die Gesetzgebung dieses Entwurfes infolge der noch bestehenden Schwierigkeiten nicht abgewartet werden kann. Da dieser zitierte kaiserliche Erlaß nach mehr als hundertjähriger Geltung den heutigen geänderten Verhältnissen nicht mehr entspricht, soll er durch ein eigenes Gesetz aufgehoben werden, damit endlich eine gleichmäßige Behandlung aller Studierenden gewährleistet ist.

Der Unterrichtsausschuß des Nationalrates hat sich in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1960 mit diesen Anträgen befaßt und dem Gesetzestext einen neuen § 2 eingefügt, der zum Inhalt hat, daß alle ohne Erlaubnis der Dienstbehörde zurückgelegten Studien nachträglich als gültig anerkannt werden.

In der 41. Sitzung des Nationalrates vom 26. Oktober 1960 wurde der Gesetzesentwurf unter Berücksichtigung der vom Unterrichtsausschuß vorgenommenen Berichtigungen zum Beschluß erhoben.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich am 8. November 1960 mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt und mich ermächtigt, Ihnen den Vorschlag zu unterbreiten, gegen denselben keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek:** Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Dr. Koubek gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Koubek:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wie schon der Herr Berichterstatter richtig ausgeführt hat, beseitigt der vorliegende Beschluß des Nationalrates vom 26. Oktober 1960 über das Bundesgesetz, mit welchem die kaiserliche Entschliebung vom 17. September 1856 über die Studienerlaubnis für öffentlich Bedienstete aufgehoben wird, eine alte und tiefwirkende Härte, der die öffentlich Bediensteten bisher ausgesetzt waren.

Auf Grund einer kaiserlichen Entschliebung vom 17. September 1856 erließ am 29. September 1856 das Ministerium für Kultus und Unterricht einen Erlaß, in welchem „die Zulassung von Individuen, die bei einer öffentlichen Behörde

in Verwendung stehen oder praktizieren, zur Aufnahme als ordentlicher oder außerordentlicher Hörer öffentlicher Vorlesungen über rechts- und staatswissenschaftliche sowie über technische Gegenstände“ geregelt wird. Dieser Erlaß hatte folgenden Wortlaut:

„Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 17. September 1856, unter Aufhebung der dießfalls bestehenden älteren Vorschriften, allergnädigst zu bestimmen geruht, daß alle, bei was immer für einer öffentlichen Behörde bleibend oder provisorisch, mit oder ohne Gehalt angestellte und in Verwendung befindliche Beamte und praktizierende Individuen zur Aufnahme als ordentliche oder außerordentliche Hörer und sohin zum Besuche der Vorlesungen über rechts- und staatswissenschaftliche Studien auf Universitäten und Rechtsakademien, sowie auch über technische Studien an Ober-Realschulen und höheren technischen Lehranstalten zuzulassen sind, in soferne sie nach den durch die allgemeinen Studiengesetze dießfalls vorgezeichneten Vorbedingungen hiezu geeignet erscheinen, und nicht die Pflichten ihrer ämtlichen Stellung durch den Besuch der Vorlesungen eine Beeinträchtigung erleiden.

In letzterer Beziehung werden sie bei ihrer Meldung zur Immatriculation oder Inscription die ämtliche Bewilligung des Chefs der betreffenden Landesbehörde, in den Fällen aber, wenn ein Bewilligungsbewerber im Gremium einer Centralstelle angestellt ist, verwendet wird oder practicirt, des Chefs der bezüglichen Centralstelle beizubringen haben.

Diese Bewilligungen haben stets zunächst nur auf Ein Studienjahr zu lauten.

Nach Erforderniß des Dienstes wird die erteilte Bewilligung jeder Zeit wieder zurückgenommen werden können.

Sollte die Immatriculation, Inscription oder ein Studienzeugniß ohne die gedachte ämtliche Bewilligung erlangt werden, so sind dieselben für null und nichtig anzusehen.

Die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten oder Lehrabtheilungen, sowie die Docenten, haben die bezüglichen Daten in ihren Registern oder Katalogen genau vorzumerken.

Diese Anordnung hat mit dem Studienjahre 1856—57 in Wirksamkeit zu treten.“

Dieser Erlaß hat im späteren Verlauf Gesetzescharakter erhalten und wurde durch den Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht, Zl. 21.754, vom 4. Oktober 1926 den Dienstbehörden der Republik Österreich neuerlich in Erinnerung gebracht. Darüber hinaus wurde aber die kaiserliche Entschliebung vom 17. September 1856 auf alle anderen Hochschulstudien sinngemäß für anwendbar erklärt. Ob man durch einen Erlaß eine gesetzliche

Bestimmung ohne weiteres so extensiv interpretieren kann, bleibt wohl dahingestellt.

Für die Zweite Republik brachte das Bundeskanzleramt mit Rundschreiben, Zl. 84.843/1952, vom 10. April 1952 die kaiserliche Entschließung aus dem Jahre 1856 neuerlich in Erinnerung und stellte einige Grundsätze auf, unter welchen die Studienbewilligung gewährt werden kann.

Hiebei wurde aber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß der Bedienstete grundsätzlich nicht mit einer Gewährung von Freizeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen rechnen kann. Eine Freizeitgewährung würde nicht nur eine Beeinträchtigung des Dienstbetriebes mit sich bringen, sondern auch dazu führen, daß andere Bedienstete die durch die Abwesenheit des Studierenden anfallende Mehrarbeit übernehmen müßten.

Seit dem Jahre 1952 bemühen sich nun die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, die Aufhebung der kaiserlichen Entschließung aus dem Jahre 1856 durchzusetzen, weil durch sie der öffentlich Bedienstete als Studierender gegenüber anderen Studierenden ungleichmäßig behandelt und benachteiligt wird. Nicht nur, daß der öffentlich Bedienstete seine ganze Freizeit und seine Urlaubszeit für sein Studium widmen muß, läuft er Gefahr, die Studienbewilligung aus für ihn nicht ganz zu erklärenden Gründen entweder nicht zu erhalten oder zu verlieren und, wenn er gegen den Willen seines Dienstgebers, also ohne Erlaubnis, studiert hat, das abschließende Ergebnis seines Studiums für null und nichtig erklärt zu erhalten.

Die öffentlich Bediensteten danken daher den beiden Regierungsparteien, daß sie die Initiative ergriffen haben, noch bevor das Hochschulstudiengesetz, in welchem die Aufhebung der kaiserlichen Entschließung erfolgen sollte, vom Nationalrat beschlossen worden ist, die kaiserliche Entschließung aus dem Jahre 1856, die heute, nach 104 Jahren, vollkommen unzeitgemäß ist, durch ein eigenes Gesetz aufzuheben. Damit wird bestimmt eine alte große Härte für den öffentlichen Dienst beseitigt.

Erlauben Sie aber, daß ich Sie noch auf eine bestehende Härte für die öffentlich Bediensteten aufmerksam mache, die nicht durch einen Gesetzesbeschluß aus der Welt geschafft werden kann, weil sie in der Ausübung des freien Ermessens der Dienstbehörde liegt. Aber vielleicht führt die Behandlung der Angelegenheit im Hohen Bundesrat dazu, daß das Bundeskanzleramt in der nun zu erwähnenden Angelegenheit seine Verwaltungspraxis ändert.

Wenn beispielsweise ein junger Wachbeamter mit Wissen seines Dienstgebers und

mit dessen Erlaubnis im Sinne der jetzt aufzuhebenden kaiserlichen Entschließung sein Studium, ohne je den Dienstbetrieb behindert zu haben, abschließt und dann um seine Überstellung in die höhere Verwendung ansucht, passiert ihm folgendes: Sein Ansuchen um Überstellung wird positiv erledigt; es besteht ja ein großer Mangel an Konzeptsbeamten bei den Polizeibehörden. In Ausübung des freien Ermessens wird ihm aber von der Dienstbehörde im Auftrag des Bundeskanzleramtes, ohne daß hiefür eine Rechtsvorschrift bestünde, ein Probejahr in der neuen Verwendung vorgeschrieben. Dieses Probejahr wird ihm nicht, wie es sonst bei neueingestellten Beamten selbstverständlich üblich ist, nach seiner höheren und wirklichen Verwendung bewertet. Obwohl er gegenüber dem neueingetretenen Beamten eine wesentlich bessere Arbeit leistet, weil er eine mehrjährige Praxis in der einschlägigen niedrigeren Verwendung mitbringt, wird ihm ohne Vorliegen einer zwingenden Rechtsvorschrift die einjährige Probeverwendung nur nach den Rechtsvorschriften der niedrigeren Verwendung angerechnet. Das bedeutet, daß er gegenüber dem neueingetretenen Beamten, dem seine Probezeit selbstverständlich auf Grund der vorliegenden Rechtslage in der höherwertigen Verwendung angerechnet werden muß, ganz ungerechtfertigt schlechter behandelt wird.

Meine Damen und Herren! Sie sehen, daß der Werkstudent im öffentlichen Dienst nicht wohlwollend behandelt wird. Solange wir nicht jene materiellen Voraussetzungen schaffen, die ein Werkstudententum überflüssig machen, ist diese Art der Behandlung der Werkstudenten im öffentlichen Dienst unbegreiflich und eine Verschwendung kultureller Möglichkeiten, die sich unsere Republik auf die Dauer ohne weitere Schädigung ihrer kulturellen Interessen nicht leisten kann. Vielleicht wird durch die Behandlung dieser Härte hier im Hohen Haus die Bundesverwaltung in der Ausübung des freien Ermessens in der Überstellungsfrage von Werkstudenten eine Änderung ihrer bisherigen unverständlichen Praxis eintreten lassen. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Abschließend möchte ich im Namen meiner Fraktion und — als Gewerkschafter des öffentlichen Dienstes glaube ich keinen Fehler zu begehen — im Namen aller Anwesenden des Hohen Hauses die Erklärung abgeben, daß wir alle den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates begrüßen und ihm daher die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

3926

Bundesrat — 166. Sitzung — 9. November 1960

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter **Gabriele:** Ich verzichte.

**Vorsitzender:** Ich danke. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

### 8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Oktober 1960: Bundesgesetz über die Errichtung eines Kriegsofferfonds (Kriegsofferfondsgesetz)

**Vorsitzender:** Wir gelangen nun zu Punkt 8 der Tagesordnung: Kriegsofferfondsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Hallinger. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Hallinger:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Errichtung eines Kriegsofferfonds wird der mit der II. Verordnung zum Spielabgabengesetz vom 13. Dezember 1920, BGBl. Nr. 43/1920, geschaffene Kriegsofferfonds auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Diese Maßnahme hat sich als notwendig erwiesen, weil das Spielabgabengesetz vom 14. Mai 1920 eigentlich damals schon keine wirkliche gesetzliche Grundlage für die Schaffung eines Kriegsofferfonds gebildet hat und außerdem seit 31. März 1923 nicht mehr in Kraft ist. Die Verordnung vom 13. Dezember 1920 war daher, soweit sie die Errichtung des Kriegsofferfonds betraf, als selbständige, ohne gesetzliche Grundlage ergangene Verordnung zu betrachten, die aus diesem Grunde nicht den Bestimmungen des Artikels 18 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprach.

Hier wurde also vor rund 40 Jahren in dem Bestreben, den Opfern des ersten Weltkrieges zu helfen, eine Einrichtung geschaffen, die zwar vielleicht gesetzlich nicht ganz untermauert war, die aber trotzdem alle Stürme dieser so sehr bewegten Zeit überstand, um nach 1945 an den Opfern des zweiten Weltkrieges jenes zusätzliche Hilfswerk wirksam fortzusetzen, das 1920 begann.

Wenn auch nach so vielen Jahren segensreicher Tätigkeit kein Zweifel am rechtlichen Bestand des Kriegsofferfonds erhoben werden kann, erschien es im Hinblick auf Artikel 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes aber dennoch geboten, an Stelle der alten Verordnung aus 1920 ein neues Kriegsofferfondsgesetz zu schaffen. Daß dabei, wie aus dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates hervorgeht, nicht nur die Errichtung des Fonds, sondern auch der Kreis der zu Be-

fürsorgenden, die Art der Hilfe und die Verwaltung des Fonds, die übrigens nach wie vor beim Bundesministerium für soziale Verwaltung liegt, den Erfordernissen der Zeit entsprechend neu geregelt wurde, ist im Interesse der Kriegsoffer zu begrüßen.

Um die Auflösung des nach der II. Verordnung zum Spielabgabengesetz, BGBl. Nr. 43/1920, gebildeten Kriegsofferfonds und die Überleitung seines Vermögens in den nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß zu bildenden Fonds sowie um den Übergang der Verwaltung reibungslos vollziehen zu können, tritt das neue Kriegsofferfondsgesetz erst am 1. Jänner 1961 in Kraft, und die II. Verordnung zum Spielabgabengesetz, BGBl. Nr. 43/1920, tritt am selben Tag außer Kraft. Eine zusätzliche Belastung der Bundes- oder Landesfinanzen oder ein Verwaltungsaufwand entsteht durch dieses Gesetz nicht.

Gestern war der zuständige Ausschuß des Bundesrates mit dieser Materie befaßt, und ich darf hier den Antrag stellen, der Hohé Bundesrat wolle beschließen: Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Oktober 1960, betreffend ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Kriegsofferfonds, wird kein Einspruch erhoben.

**Vorsitzender:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Zum Wort hat sich Frau Bundesrat Psonder gemeldet. Ich bitte sie, zu sprechen.

Bundesrat **Stefanie Psonder:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter hat in seinen Ausführungen bereits darauf hingewiesen, daß mit der heutigen Beschlußfassung für das Kriegsofferfondsgesetz eine gesicherte verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen wird.

Es ist eine geschichtliche Tragik, daß unsere Generation schon zweimal dieses Gesetz schaffen mußte. Bereits 1920 ist durch das Spielabgabengesetz der Kriegsofferfonds errichtet worden. Das Gesetz ist bereits 1923 außer Kraft getreten. Die Verordnung zur Errichtung des Kriegsofferfonds ist jedoch in Geltung geblieben. Die Mittel aus dem Fonds dienen zur Verbesserung des Loses der Kriegsbeschädigten und Kriegerwitwen.

Wenn ich sagte, es ist eine geschichtliche Tragik, so deshalb, weil sich die Zahl der Opfer des Krieges gegenüber 1920 enorm vergrößert hat. Der Mensch stand von 1914 bis 1918 und von 1938 bis 1945 im Mittelpunkt eines schrecklichen Zeitgeschehens. Er mußte für Ruhm, Macht und Reich sein Leben einsetzen und opfern. Für ihr Vaterland sind Millionen Menschen gestorben. Es gibt Millionen Kriegsbeschädigte, Millionen Eltern haben ihre Söhne, im zweiten Weltkrieg aber oft auch ihre Töchter opfern müssen. Mil-

lionen Frauen wurden Witwen, und Millionen Kinder sind Waisen geworden. Die Opfer, die diese Schwerstgetroffenen brachten, können mit Geld nicht ausgeglichen werden. Mit ihren seelischen Nöten und Sorgen, mit ihrem Kummer und Schmerz müssen sie trachten, selbst fertig zu werden. Es ist bewundernswert, daß diese Menschen meist ihr Leid nicht auf die Straße tragen. Sie alle hätten das Recht, anzuklagen. Sie alle müssen der Menschheit Mahner sein: die stillen Gräber, die Schwerbeschädigten, die Waisen sowie auch die Zerstörung und Vernichtung unserer Heimat.

Große Aufgaben sind dem Staat nach dieser wahnsinnigen Zerstörung erwachsen. Alles, was nur Hände und Füße hatte, half mit, unsere Heimat und unsere Betriebe wieder aufzubauen. Der Arbeiter, der Bauer, der Angestellte, sie alle hatten nur einen Wunsch: Ordnung und wieder ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen.

Hohes Haus! Ich möchte den wirtschaftlichen Aufstieg unseres Landes und die geänderten Lebensverhältnisse nur andeuten. Sie sind dem Friedenswillen und dem Fleiß unseres gesamten Volkes zu danken. Wir bauen wieder auf. Wir erziehen weiter unsere Kinder. Sollten wir nicht unsere Kinder lehren, mit Bausteinen eine glücklichere Welt aufzubauen? Wir hätten die Verpflichtung, sie zu Humanisten zu erziehen.

Erlauben sie mir hier eine persönliche Meinung, mit der ich aber nicht allein dastehe. Gerade in der Weihnachtszeit erfreuen wir uns, wenn wir vor den Schaufenstern der Spielzeuggeschäfte stehen, dieser wunderbaren Erzeugnisse. Aber man sieht auch Revolver, Gewehre, also Kriegsspielzeug. Das hat in unseren Spielwarengeschäften nichts zu suchen! Weckt man denn nicht mit diesen Dingen schon im Kleinkind einen gefährlichen Instinkt? Erzieht man so Humanisten? Mag man mir vielleicht jetzt auch sagen: Aber, aber, das hat es ja schon immer gegeben! — Ja sicher, aber es hat auch immer Kriege gegeben und dann Opfer.

Hohes Haus! Die Kriegsoffer unseres Landes haben durch das Kriegsoffergesetz eine bescheidene Sicherung ihres Daseins erreicht. Es ist durch die starke Organisation des Kriegsofferverbandes und das Verständnis der Regierung gelungen, Verbesserungen zu erreichen. Wir müssen ehrlich genug sein, auch festzustellen, daß die Verbesserungen mit einigen wenigen Ausnahmen lediglich die Kaufkraft der Rente von 1959 wiederhergestellt haben. Diese Regelung kann daher nur als Ausgangspunkt für die Erreichung

einer ausreichenden und gerechten Versorgung der Kriegsoffer sein.

Wir dürfen auch nicht übersehen, daß es zum Beispiel heute noch viele Kriegerwitwen gibt, deren Renten nach der kommenden Erhöhung im Jahre 1961 unter dem Existenzminimum liegen. Da es in der Kriegsofferversorgung keine Ausgleichszulage ähnlich wie beim ASVG. gibt, die ein gewisses Mindesteinkommen sichert, bedeutet das für viele Kriegerwitwen eine spürbare Härte.

Ich darf auch auf die Anfragebeantwortung des Herrn Bundeskanzlers hinweisen, der im Namen der Regierung erklärt hat, daß nach Klärung der Voraussetzung einem gesetzlichen Einbau der Ernährungszulage in das Kriegsofferversorgungsgesetz nichts im Wege steht. Dieser Einbau würde derzeit bestehende Härten beseitigen. Da diese Voraussetzungen inzwischen erfüllt wurden — es herrscht Klarheit über die gesetzliche Formulierung und über die Berechnung des Mehraufwandes von höchstens 18 Millionen Schilling —, darf erwartet werden, daß dem Hohen Haus ehestens ein solches Gesetz zugewiesen wird. In Fragen der Bedürftigkeit und des Mindesteinkommens sowie der gleichmäßigen Behandlung dürfen die Kriegsoffer in Anbetracht ihres dargebrachten Opfers im Versorgungsrecht nicht schlechter behandelt werden als die übrigen Bevölkerungsschichten.

Hohes Haus! Was bringt nun das Kriegsofferfondsgesetz, und welcher Personenkreis kommt in Betracht? Auf Grund der bisherigen Verordnung können für die Gewährung von Darlehen nach dem Kriegsofferfondsgesetz Schwerbeschädigte — das sind Kriegsbeschädigte, die nach den Bestimmungen des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957 eine Beschädigtenrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert beziehen — und Witwen, das sind erwerbsunfähige Witwen, ferner Witwen, die für ein oder mehrere waisenberechtigende Kinder sorgen oder das 45. Lebensjahr vollendet haben, sowie Witwen nach Empfängern einer Pflege- oder Blindenzulage um Darlehen ansuchen. Nach dem Stand vom 30. September 1960 umfaßt der gesamte Personenkreis 74.335 Schwerbeschädigte und 103.186 Witwen.

Mit dem neuen Kriegsofferfondsgesetz wird sich der Personenkreis erweitern, und zwar um die Zahl der Leichtbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 vom Hundert und der bisher ausgeschlossenen Witwen. Der Zugang beträgt nach dem Stand vom September 1960 80.921 Leichtbeschädigte und 2247 Witwen. Demnach kommen für die Gewährung um Darlehen nach den Bestimmungen des Kriegsofferfondsgesetz

setzes nun 155.256 Beschädigte und 105.433 Witwen in Betracht. Nun können Darlehen gewährt werden

1. wenn Kriegsoffer unverschuldet in eine Notlage kommen und dringend eines Geldbetrages bedürfen, um sich aus dieser Notlage wieder in normale Lebensverhältnisse zurückzusetzen,

2. zur Gründung und Erhaltung einer Existenz und für Eigenwohnhausbau,

3. bei Erweiterung einer beruflichen Existenz, Anschaffung von Bedarfsgegenständen.

In der Regierungsvorlage heißt es nun unter § 4 lit. b: ... um „ihren Kindern eine Berufsausbildung zu ermöglichen“. Diese Möglichkeit war bis jetzt nicht gegeben. Wohl bekamen Doppelwaisen eine Unterstützung von den Landesorganisationen des Kriegsofferverbandes, nicht aber die Halbwaisen und Kinder der Schwerkriegsbeschädigten. Im Dezember 1949 wurden in unserem kleinen Heimatland nicht weniger als 149.413 Waisen gezählt. Im September 1960 waren es 38.475. So viele sind inzwischen groß und berufstätig geworden. Wie die Mütter dieser Kinder diese Sorgen bewältigt haben, danach fragt niemand. Der Staat hat für die Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsoffern für deren Lehr-, Berufs- und Studiausbildung keinerlei Vorsorge getroffen. Sollte es nun — und so hoffen wir — doch zu einer Studienbeihilfe durch den Staat kommen, so bitte ich von dieser Stelle aus, daß in erster Linie jene Kinder berücksichtigt werden, die ihres Ernährers beraubt wurden.

Eine Kriegerwitwe mit zwei Kindern erhält ab 1. Jänner 1960 eine Grundrente von 210 S, eine Zusatzrente von 253 S, eine Waisenrente für zwei Kinder in der Höhe von 300 S, die Ernährungszulage von 147 S und die Wohnungsbeihilfe von 30 S. Abgezogen werden ihr 12 S für die Krankenkasse. Somit verbleibt ihr der Betrag von 928 S. Es gibt aber sehr viele Kriegerwitwen, die keine Sozialrente beziehen. Eine Einstellungspflicht für Kriegerwitwen gab es auch nicht, und es war vor allem in den kleinen Landgemeinden nicht möglich, für viele der Kriegerwitwen eine Arbeit zu finden. Es mußten viele Mütter, vor allem aber die Kriegsofferkinder zur Kenntnis nehmen, daß es für sie ein Weiterlernen, ein Studieren nicht gibt. Es war dies für viele der Kriegerwitwen und deren Kinder eine bittere Erkenntnis, aber eine Tatsache. Wenn solche Mütter es trotzdem leisteten, dann fragen wir nicht, unter welchem Verzicht und unter welcher Belastung für sie, aber auch für ihre Kinder. Deshalb ist es zu begrüßen, daß im neuen Kriegsofferfondsgesetz nun die Möglichkeit der Gewährung von Darlehen

für Berufs- und Studiausbildung gegeben ist.

Aber ein Darlehen wird im Höchstausmaß von 60 Monatsrenten, das heißt von der Grundrente, gewährt. Das wäre also für eine Witwe mit zwei Kindern der Betrag von 12.000 S. Nun, dieser Betrag reicht für ein Jahr, wenn man ein Kind von einer Landgemeinde in eine Stadt geben und man damit rechnen muß, daß 650 S für Heimkosten, für die Schulartikel und für die Bekleidung aufzuwenden sind. Und die übrigen Jahre? Und wie wird diese Mutter diesen Betrag von ihrer Rente zurückzahlen können? In jeder Hinsicht — das möchte ich hier feststellen — sind es die Kriegerwitwen mit ihren Kindern, die die Folgen des Krieges wohl am schwersten spüren.

Die Einkünfte des Kriegsofferfonds fließen aus Liegenschaften, Zinsen, Kursgewinnen und Wertpapieren. Das hat für das Jahr 1959 einen Betrag von 27.176 S ausgemacht. Dazu kommt von dem Ausgleichsfonds der Betrag von 500.000 S. Die Mittel des Fonds also sind sehr bescheiden. Im Jahre 1959 wurden 6.303.941 S an Darlehen ausgegeben. Zusammen mit den noch offenen Darlehen aus den Vorjahren sind es 9.374.206 S. Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen besteht nicht. Das Begehren des Darlehenswerbers muß den wirtschaftlichen Kräften des Werbers angemessen sein. Er muß es ja in der vorgesehenen Zeitspanne zurückzahlen. Eine strenge Überprüfung ermittelt, ob ein Darlehen gewährt werden kann. Es können auf Grund des so bescheidenen Fonds auch nicht alle Ansuchen so erfüllt werden, wie es erwünscht wäre.

Hohes Haus! Der Kriegsofferfonds erfüllt eine gesetzliche Verpflichtung, soweit es eben mit den bescheidenen Mitteln möglich ist. Für viele der Kriegsoffer bedeutet er jedoch Hilfe in der größten Notlage. Kriegsoffer und Kriegerwaisen müssen uns immer Mahner sein. Möge es uns gelingen, durch eine friedliche und verständnisvolle Zusammenarbeit unsere Heimat zu einem neuen Bollwerk der Sicherheit und des Friedens zu machen. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet hat sich außerdem Herr Bundesrat Schreiner. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Schreiner:** Sehr geehrte Damen und Herren! Hohes Haus! Das vorliegende Kriegsofferfondsgesetz ist völlig unumstritten, und es wird die gesetzliche Fundierung des Kriegsofferfonds von allen Bundesräten voll unterstützt und begrüßt. Ich habe auch den Ausführungen meiner Vorrednerin nichts hinzuzufügen.

Ich darf vielleicht in einem Punkt eine kleine Korrektur oder Ergänzung ihrer Auffassung vornehmen. Die Frau Vorrednerin hat mit Recht den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß in der gesetzlichen Kriegsopferfürsorge mehr darauf Bedacht genommen werden soll, daß vor allem Studienbeihilfen für die Kinder der Kriegsopfer und für die Kriegerwaisen vorgesehen werden. Diesen Wunsch, der hier zum Ausdruck gebracht wurde, unterstützt die Kriegsopferorganisation voll und ganz.

Ich darf aber mitteilen, daß auch bereits heute von der öffentlichen Hand sehr namhafte Studienbeihilfen für Kinder von Kriegsopfern gewährt werden. Das Land Oberösterreich gibt jährlich ungefähr 2½ Millionen Schilling an die oberösterreichische Kriegsopferorganisation für Zwecke der Fürsorge, die außerhalb des Kriegsopferversorgungsgesetzes im Rahmen des Kriegsopferverbandes erfolgen kann.

Ich war selber mehrere Jahre lang Mitglied des Fürsorgeausschusses des oberösterreichischen Kriegsopferverbandes, und jeden Montag um 17 Uhr haben wir ganze Stöße von Ansuchen erledigt, die von den einzelnen Kriegsopfern eingelangt sind, darunter jede Woche auch eine Reihe von Ansuchen um Studienbeihilfen.

Ich darf Ihnen berichten, daß wir dabei nicht kleinlich waren und erfreulicherweise im Hinblick auf die großzügige Leistung des Landes Oberösterreich nicht kleinlich sein mußten. Wir konnten fast alle Gesuche positiv erledigen. Wir haben in Oberösterreich Studienbeihilfen für die Kriegsopfer bei entsprechenden Studienerfolgen, für Vorzugsschüler, für besondere Erfolge auf der Hochschule nicht selten in der Höhe bis zu 4000 S gegeben. Das sind immerhin schon Leistungen, die beachtenswert sind und nicht unerwähnt bleiben dürfen.

Die Kriegsopferversorgung in Österreich ist überparteilich, so wie ihre Vertretung, der Österreichische Kriegsopferverband, auf überparteiliche Führung sehr bedacht sein muß und darauf immer auch größte Rücksicht zu nehmen bemüht ist. Denn nichts würde den Kriegsopfern mehr schaden, als wenn ihre Interessen in die politische Polemik hineingezogen würden. Leider muß ich sagen, daß sich nicht alle an diese Richtlinie halten und machmal versucht wird, hier Ministerium gegen Ministerium, Minister gegen Minister und Partei gegen Partei auszuspielen.

Der Österreichische Kriegsopferverband hat gerade in diesem Jahre wieder bewiesen, daß er nicht mit einer Partei zum Erfolg kommen will, weil er weiß, daß er das auch gar nicht

kann, und er hat daher neben den Aussprachen mit der sozialistischen Fraktion auch den Generalsekretär der Österreichischen Volkspartei, Dr. Withalm, in sein Zentralsekretariat in der Lange Gasse eingeladen und dort die Wünsche und Forderungen des Verbandes vorgetragen, ebenso wie diese der Sozialistischen Partei unterbreitet wurden. Es sind ferner Vorsprachen der Zentralorganisation beim Bundesobmann der Österreichischen Volkspartei erfolgt, sowie beim Kanzler und beim Vizekanzler und in gleicher Weise beim Sozialminister und beim Finanzminister.

Es ist außerordentlich erfreulich, daß uns in den Sitzungen der Zentralorganisation immer wieder berichtet werden kann, daß alle Parteiobermänner, Fraktionsvorsitzende und alle Minister ohne Unterschied ihrer politischen Parteizugehörigkeit sich zu den Kriegsopferfragen immer positiv gestellt haben.

Die gesetzliche Kriegsopferfürsorge in Österreich geht, nach dem gegenwärtigen Gesetz gesehen, auf das Jahr 1949 zurück, mit dem die deutschen reichsrechtlichen einschlägigen Bestimmungen durch das österreichische Kriegsopferversorgungsgesetz abgelöst wurden. Seither ist es dem Kriegsopferverband in Zusammenarbeit mit den Koalitionsparteien gelungen, zehnmal Verbesserungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes in zehn Novellen zu diesem Gesetz zu erreichen. Die letzte Kriegsopferversorgungsgesetz-Novelle haben wir ungefähr vor Jahresfrist in diesem Hause beschlossen beziehungsweise ihr im Bundesrat die Zustimmung gegeben. In zwei Etappen soll nach der zehnten KOVG-Novelle eine Valorisierung der Renten, die auf Grund der Lohn- und Preissteigerungen im Laufe der letzten zehn Jahre entwertet wurden, vorgenommen werden. Die erste Etappe ist mit 1. Juli 1960 in Kraft getreten, die zweite Etappe tritt mit 1. Jänner 1961 in Kraft. Damit sollen die Kriegsopferrenten wieder den gleichen Kaufwert bekommen, den sie seinerzeit im Jahre 1949 bei der Schaffung des Gesetzes gehabt haben.

Es ist begreiflich, daß es Aufgabe der Kriegsopfervertretung sein muß, so wie dies auch alle anderen Interessenvertretungen anstreben, entsprechend der Entwicklung in unserem Lebensstandard auch die Kriegsopferrenten weiterhin aufzubessern. Zu dem Zweck hat man wiederum Fühlung mit den beiden politischen Parteien aufgenommen, und der Finanz- und Budgetausschuß des österreichischen Nationalrates hat vor einem Jahr eine Entschließung dahingehend gefaßt, daß das Kriegsopferbudget, sofern es die finanzwirtschaftliche Lage des Staates erlaubt, in den nächsten Jahren unverändert bleiben soll, ohne Rücksicht

darauf, daß im Laufe der Jahre im Kreis der zu Versorgenden natürliche Abgänge durch Tod, durch Großjährigwerden von Waisen und dergleichen mehr eintreten. Mit dieser Differenz soll man eine Verbesserung der Kriegsofferrenten ermöglichen.

Wir können in Österreich erfreulicherweise feststellen, daß die sozialrechtlichen Maßnahmen unseres Staates im Vergleich zu denen vieler Nachbarstaaten vorbildlich, ja ihnen voraus sind. Nicht ganz so ist es in der Kriegsofferversorgung. Hier sind manche andere Länder voraus. Wir haben auf diesem Gebiete noch einiges aufzuholen. Deshalb hat auch die österreichische Kriegsofferorganisation bei den vorhin genannten parteiamtlichen Stellen und Ministerien verschiedene vordringliche Wünsche und Forderungen anmelden müssen.

Wenn auf dem Rentensektor allgemein an die Auszahlung einer 14. Rente geschritten werden soll, dann möge man die Kriegsoffer in diesem Punkte nicht zurücksetzen. Heilbehandlung für Kriegsoffer ab 50 Prozent Minderung der Erwerbsfähigkeit auch dann, wenn das Leiden nicht auf die Kriegsverletzung zurückzuführen ist, also auch für akausale Fälle, möge man im Hinblick auf die Schwerekriegsbeschädigung des Betroffenen in Zukunft gewähren.

Das Invalideneinstellungsgesetz, welches fast so alt ist wie die Kriegsofferversorgung nach dem ersten Weltkrieg, also aus der Ersten Republik stammt, bedarf einiger Änderungen, damit es weiterhin in der Lage ist, dem durch dieses Gesetz geschützten Personenkreis auch einen entsprechenden Schutz zukommen zu lassen. Es wird vielleicht in dem Zusammenhang auch eine Erhöhung der Taxen bei Nichtbefolgung der Einstellungsverpflichtungen und allgemein ein höherer Schutz für die Kriegsinvaliden in den einzelnen Betrieben notwendig sein.

Sehr geehrte Damen und Herren! Es gibt ein Wort, das besagt: „Der größte Feind des Kollegen ist der Herr Kollege“. Dieses Wort bewahrheitet sich leider nicht selten, wenn ein Kriegsinvalid in einem Betrieb steht und von seinen Kollegen nicht gerade gefördert wird. Der Mensch vergißt sehr leicht auf das soziale Denken gegenüber seinem Nächsten und benimmt sich manchmal in der Gemeinschaft so wie die Hühner gegenüber dem erkrankten, schwachen und verletzten Huhn, sie pecken so lange darauf, bis das Huhn tot ist. Das Kriegsinvalideneinstellungsgesetz soll dafür Sorge tragen, daß auch der Herr Kollege gegen den verletzten und schwachen Kollegen nicht so lange lospecken kann, bis er draußen ist.

Die Änderungen, die nunmehr das Kriegsofferfondsgesetz bringt, sind außerordentlich

erfreulich, wenn sie auch nur die gesetzliche Grundlage des Fonds betreffen und dem Fonds dadurch nicht mehr Geld zugeführt wird. Aber es ist für die weitere Zukunft Gewähr geleistet, daß viele Kriegsoffer zur Existenzgründung und zur Existenzhaltung günstige Darlehen von diesem Fonds bekommen können.

Wünsche auf dem Gebiete der Kriegsofferversorgung außerhalb des KOVG. bestehen von seiten der Vertretung auch auf dem Trafikensektor. Wir wissen, daß gerade in Österreich eine uralte Bestimmung besteht, derzufolge Tabaktrafiken Kriegsoffern, Kriegsinvaliden zur Verfügung gestellt werden sollen. Es scheint geradezu wie ein Hohn gegenüber der Zeit von ehedem und auf die heutige so sehr als demokratisch und sozial gepriesene Gegenwart, wenn wir in der Kriegsoffervertretung immer mehr erleben müssen, daß man auch dort immer wieder versucht — auch da ist wieder der Kollege der größere Gegner des Kollegen —, das Kriegsoffer von seiner Trafik zu verdrängen oder zumindest nicht hinzulassen. Auch hier ist es begreiflich, daß die Kriegsoffervertretung bemüht ist, bessere Sicherheiten zu schaffen beziehungsweise die alten guten wiederherzustellen und dafür zu sorgen, daß sie auch anerkannt und durchgeführt werden.

Unter den erstrangigen Forderungen hat die Frau Vorrednerin bereits den gesetzlichen Einbau der Ernährungszulage erwähnt. So viel man aus der Anfragebeantwortung der Bundesregierung entnehmen kann, wird dieser Forderung bei der nächsten Möglichkeit auch entsprochen werden.

Eine Erhöhung des Sterbegeldes für die Kriegsoffer wäre ebenfalls wünschenswert und schließlich — ich habe davon in diesem Hause schon einmal gesprochen — eine Gleichstellung der landwirtschaftlichen Kriegsoffer in der Frage der Einkommensbewertung nach dem § 13 des Kriegsofferversorgungsgesetzes. Die parlamentarische Interpellation der Abgeordneten Dr. Prader und Genossen enthielt ja die Forderung, daß auch für diese kleinbäuerlichen Invaliden und kleinbäuerlichen Auszügler eine entsprechend gerechte Richtlinie für die Einkommensbewertung geschaffen wird. Die Beantwortung der Anfrage durch die Bundesregierung stellt in Aussicht, daß im Rahmen der hierfür zuständigen Stellen auch über diese Frage verhandelt wird. Ich bin überzeugt, wenn die Bundesregierung über diese Frage Verhandlungen in Aussicht stellt, dann wird auch dieser nunmehr schon achtjährigen Forderung landwirtschaftlicher Kriegsoffer doch auch in absehbarer Zeit entsprochen werden können.



Sehr geehrte Damen und Herren! Wenn im Jahre 1960 auch nur einem Teil der nun erwähnten Kriegsofferforderungen entsprochen werden konnte, dann, glaube ich, dürfen wir nicht allein den hiefür zuständigen Ministerien und Verhandlungspartnern die Schuld hiefür zuschreiben, sondern es muß aus den Kreisen der Kriegsoffer auch an andere Interessengruppen der Appell gerichtet werden, bei der Erstellung ihrer Forderungen Rücksicht darauf zu nehmen, daß auch noch viele Forderungen der Kriegsoffer offen sind, und nur dann, wenn auch auf der anderen Seite mehr Rücksicht auf die Kriegsofferversorgung genommen wird, wird diesen gerechten Forderungen in Bälde entsprochen werden können.

Der Herr Bundesrat Porges hat in sehr eindrucksvoller Weise ein Kapitel behandelt, welches nicht ernst genug genommen werden kann. Ich will seinen Ausführungen nichts hinzufügen, doch darf ich vielleicht eines, Herr Bundesrat, sagen. Sie haben die Frage gestellt: Und was sollen wir für die Zukunft tun?, und darauf die Antwort gegeben: Niemals vergessen! Mich hat dieses „Niemals vergessen!“ etwas hart berührt, wir haben von der christlichen Weltanschauung aus hier eine andere Auffassung. Wir wollen die Leiden vergessen, die Millionen in schwererer Form als wir selber erlitten haben, und auch unsere Leiden. Ich stimme mit Ihnen überein, wenn sich Ihr „Niemals vergessen!“ auf die Opfer und die Versorgung der Opfer bezogen hat.

Die Österreichische Volkspartei gibt dem vorliegenden Gesetzentwurf, mit dem der Kriegsofferfonds die erforderliche gesetzliche Grundlage erhält, gerne ihre Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter **Hallinger:** Ich bitte um die Abstimmung.

**Vorsitzender:** Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

### 9. Punkt: Ausschußergänzungswahlen

**Vorsitzender:** Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: Ausschußergänzungswahlen.

Es ist notwendig geworden, Ergänzungswahlen in einige Ausschüsse vorzunehmen. Es liegen mir folgende Vorschläge vor:

Im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten soll als Mitglied an Stelle des gewesenen Bundesrates Handl Bundesrat Singer treten, als Ersatzmitglied an Stelle des gewesenen Bundesrates Graf Bundesrat Novak;

im Unvereinbarkeitsausschuß als Ersatzmitglied an Stelle des gewesenen Bundesrates Handl Bundesrat Singer;

im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten als Mitglied an Stelle des gewesenen Bundesrates Graf Bundesrat Novak,

als Mitglied an Stelle des gewesenen Bundesrates Handl Bundesrat Singer;

im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten als Mitglied an Stelle des gewesenen Bundesrates Handl Bundesrat Singer,

als Ersatzmitglied an Stelle des gewesenen Bundesrates Graf Bundesrat Novak;

im Ausschuß für wirtschaftliche Integration als Mitglied an Stelle des gewesenen Bundesrates Handl Bundesrat Singer.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, werde ich von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. — Widerspruch wird nicht erhoben. Ich lasse die Wahl durch Erheben der Hand vornehmen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem soeben bekanntgegebenen Wahlvorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Ich danke. Die Wahlvorschläge sind angenommen.

Damit ist auch dieser Punkt erledigt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Sie findet voraussichtlich am 7. Dezember statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 11 Uhr 5 Minuten**